

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – gültig ab 1. April 2000 –

Die Kraftfahrtversicherung umfaßt je nach Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- die Fahrzeugversicherung
- die Kraftfahrtunfallversicherung
- die Schutzbriefversicherung

Die Versicherungsarten sind jeweils rechtlich selbständige Verträge.

Wichtiger Hinweis:

Für K-Verträge, die nach dem EURO-Tarif abgeschlossen werden, gilt in diesen Bedingungen der angegebene EURO-Betrag.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes
- 2 a. Geltungsbereich
- 2 b. Einschränkung des Versicherungsschutzes
3. Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen
- 4 a. Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf
- 4 b. Kündigung im Schadenfall
- 4 c. Form und Zugang der Kündigung
5. Vorübergehende Stilllegung
- 5 a. Saisonkennzeichen
6. Veräußerung
- 6 a. Wagniswegfall
7. Obliegenheiten im Versicherungsfall
8. Klagefrist, Gerichtsstand, Verjährung und anzuwendendes Recht
9. Anzeigen und Willenserklärungen
- 9 a. Tarifänderung
- 9 b. Außerordentliches Kündigungsrecht und Umwandlungsrecht
- 9 c. Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 9 d. Bedingungsanpassung

B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

10. Umfang der Versicherung
- 10 a. Versicherungsumfang bei Anhängern
11. Ausschlüsse

C. Fahrzeugversicherung

12. Umfang der Versicherung
13. Ersatzleistung
14. Sachverständigenverfahren
15. Zahlung der Entschädigung

D. Kraftfahrtunfallversicherung

16. Versicherungsarten und Leistungen
17. Versicherte Personen
18. Umfang der Versicherung
19. Ausschlüsse
20. Voraussetzungen und Umfang der Leistungen
21. Einschränkung der Leistungen
22. Fälligkeit der Leistungen
23. Rentenzahlung bei Invalidität

E. Schutzbrief-Versicherung

24. Schutzbriefleistungen
25. Versicherte Personen
26. Ausschlüsse
27. Familien-Schutzbrief

F. Schlußbestimmung

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

Abkürzungsverzeichnis:

- | | |
|-----------|--|
| TB | Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung |
| VVG | Versicherungsvertragsgesetz |
| PfIVersG | Pflichtversicherungsgesetz |
| KfzPfIVVO | Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung |
| StVZO | Straßenverkehrs-Zulassungsordnung |

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

(3) Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung.

(3a) Versicherungsschutz besteht auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Abstempelung des Kennzeichens und Rückfahrten nach Entfernungen des Stempels sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung, Bremssonderuntersuchung oder Abgasuntersuchung innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks, sofern die zur behördlichen Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung einen entsprechenden Vermerk enthält. Dies gilt nicht für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten, für die gemäß § 28 StVZO rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

(4) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von zwei Wochen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

(6) Widerspricht der Versicherungsnehmer gemäß § 5 a Versicherungsvertragsgesetz oder lehnt er das Angebot des Versicherers gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ab, wird der Versicherer die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

§ 2 a. Geltungsbereich

(1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 2 b. Einschränkung des Versicherungsschutzes

(1) Obliegenheiten vor Abschluß des Versicherungsvertrages:

Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzuzeigen und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheines Umstände eintreten, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, oder sich die bei der Antragstellung angegebenen Umstände ändern, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Bei unrichtigen Angaben zu den Gefahrumständen oder arglistigem Verschweigen sonstiger Gefahrumstände kann der Versicherer nach den Bestimmungen der §§ 16 - 22 VVG vom Vertrag zurücktreten oder diesen anfechten oder den Versicherungsschutz versagen.

(2) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, verwendet wird;
- in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

(3) Bei Verletzung einer nach Abs. 2 vereinbarten Obliegenheit oder bei Gefahrerhöhung vor Eintritt des Versicherungsfalles (§§ 23 - 29 a VVG) ist die Leistungsfreiheit des Versicherers in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf den Betrag von 10.000,- DM (beim EURO-Tarif = 5.112,92 EUR) beschränkt. Gegenüber dem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, ist der Versicherer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darüber hinaus vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Ausschlüsse:

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

- in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden (§§ 61, 152, 181 VVG);
- in der Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung außerdem, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt (§ 61 VVG);
- für Schäden durch Kernenergie. Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

§ 3. Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

(1) Die in § 2 b Abs. 1 und 2, §§ 5, 5 a, 7, 8, 9, 10 Abs. 5, 8 und 10, § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15, 22 und 24 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Schutzbriefversicherung und für die Schutzbriefleistungen bei vereinbarter KaskoPLUS gilt dies auch für den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 a. Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

(1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muß, endet mit Ablauf des Verkehrsjahres, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(3) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

(4) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 VVG zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif (Nr. 3 der Tarifbestimmungen) berechneter Beitrag, jedoch nicht mehr als 40 v. H. des Jahresbeitrages als angemessen.

§ 4 b. Kündigung im Schadenfall

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuß (§ 14) angerufen wird.

(2) Die Kündigung im Versicherungsfalle ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfalle, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr bzw. die vereinbarte kürzere Vertragsdauer. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

(4) § 4 a Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4 c. Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 5. Vorübergehende Stilllegung

(1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle vorlegt und die Stilllegung mindestens zwei Wochen beträgt. Der Versicherungsschutz wird außerdem unterbrochen, wenn die Zulassungsstelle dem Versicherer gem. § 29 a Abs. 3 StVZO die Stilllegung mitteilt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes. In diesen Fällen richten sich die beiderseitigen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 6.

(1a) Versicherungsschutz besteht auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit der vorübergehenden Stilllegung stehen, insbesondere Rückfahrt nach Entstempelung des Kennzeichens innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I u. Abs. 2 u. 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grob fahrlässig ermöglicht worden ist.

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(5) – entfällt –

(6) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Stilllegung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrages berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Jahres seit der Stilllegung wieder zum Verkehr angemeldet wird. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Abmeldung des Fahrzeugs tritt.

(7) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2, 3 und 4 und der Absätze 2 bis 6 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

§ 5 a. Saisonkennzeichen

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.

(2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach §§ 10 und 11 sowie in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I und Abs. 2 und 3 (Ruheversicherung) gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grob fahrlässig ermöglicht worden ist.

(3) Die Vorschriften des § 5 a finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als 1 Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

§ 6. Veräußerung

(1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für Kraftfahrtunfallversicherungen und nicht für Schutzbriefversicherungen und nicht für die Schutzbriefleistungen im Rahmen der KaskoPLUS. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt und soweit der Versicherungsvertrag auf den Erwerber übergegangen ist, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich mit Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers anzuzeigen.

(2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrags zum Beginn der neuen Versicherung. § 4 a Abs. 3 und 4 sowie § 4 c finden Anwendung.

(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Hat das Versicherungsverhältnis weniger als ein Jahr bestanden, so wird für die Zeit vom Beginn bis zur Veräußerung der Beitrag nach Kurztarif (Nr. 3 der Tarifbestimmungen) oder, wenn innerhalb eines Jahres eine neue Kraftfahrtversicherung bei demselben Versicherer abgeschlossen wird, der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

(4) Für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, gilt abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 3: Dem Versicherer gebührt der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr, wenn der Vertrag für das veräußerte Fahrzeug vom Versicherer oder dem Erwerber gekündigt wird. Dem Versicherer gebührt jedoch nur der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes nach Kurztarif (Nr. 3 der Tarifbestimmungen), wenn der Versicherungsnehmer ihm den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen des veräußerten Fahrzeugs aushändigt und die Kündigung des Erwerbers vorliegt. Schließt der Versicherungsnehmer gleichzeitig bei demselben Versicherer für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Kraftfahrtversicherung ab, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kraftfahrtversicherung.

(5) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt § 39 VVG, § 1 Abs. 4 Satz 2 sowie § 38 VVG finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gemäß § 39 Abs. 3 VVG gekündigt, so kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr verlangen, deren Höhe nach § 4 a Abs. 4 Satz 2 zu bemessen ist.

§ 6 a. Wagniswegfall

(1) Fällt in der Fahrzeugversicherung das Wagnis infolge eines zu ersetzenden Schadens weg, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr oder die vereinbarte kürzere Vertragsdauer.

(2) In allen sonstigen Fällen eines dauernden Wegfalls des versicherten Wagnisses wird der Beitrag gemäß § 6 Absatz 3 berechnet.

(3) Für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, gilt abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2:

Dem Versicherer gebührt der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr oder die vereinbarte kürzere Dauer, wenn das Wagnis dauernd weggefallen ist. Dem Versicherer gebührt jedoch nur der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes nach Kurztarif (Nr. 3 der Tarifbestimmungen), wenn der Versicherungsnehmer ihm den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen des versicherten Fahrzeugs aushändigt. Schließt der Versicherungsnehmer gleichzeitig bei demselben Versicherer für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen eine neue Kraftfahrtversicherung ab, so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kraftfahrtversicherung.

(4) § 6 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7. Obliegenheiten im Versicherungsfall

I. für alle Versicherungsarten

(1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes VII selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II. für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1) Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Das gilt nicht, falls der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozeßkostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

(5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. für die Fahrzeugversicherung

(1) Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Ein Entwendungs- oder Brandschaden über 500 DM (beim EURO-Tarif = 250 EUR) ist auch der örtlich zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Wildschaden über 500 DM (beim EURO-Tarif = 250 EUR) ist unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder der örtlich zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

(2) Bei vereinbarter KaskoPLUS gelten für Schadenfälle gemäß § 24 zusätzlich die Bedingungen des § 7 V.

IV. für die Kraftfahrtunfallversicherung

(1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrtunfallversicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, daß die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

(4) Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm oder Telefax erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V. für die Schutzbriefversicherung

(1) Bei einem unter die Schutzbriefversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

VI. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

(1) Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den in den Abs. 2 und 3 genannten Grenzen frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von maximal 5.000,- DM (beim EURO-Tarif = 2.556,46 EUR) beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwerwiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von maximal 10.000,- DM (beim EURO-Tarif = 5.112,92 EUR).

(3) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils abweichend von Abs. 2 unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrages, wenn eine der in II. Abs. 1 - 3 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

(4) Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug-, Kraftfahrtunfall- oder Schutzbriefversicherung verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

VII. Verspätete Anzeige

(1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach VI. berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung seines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 1.000,- DM (beim EURO-Tarif = 500 EUR) erfordern.

(2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (Nr. 26 der Tarifbestimmungen) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozeßkostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

§ 8. Klagefrist, Gerichtsstand, Verjährung und anzuwendendes Recht

(1) Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so ist der Anspruch vom Versicherungsnehmer zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. In der Kraftfahrtunfallversicherung gilt zusätzlich die Ausschlussfrist des § 22 Abs. 5.

(2) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

(3) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

(4) Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Der Zeitraum von der Meldung des Schadenfalles beim Versicherer bis zum Erhalt seiner schriftlichen Entscheidung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

(5) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 9. Anzeigen und Willenserklärungen

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV Absatz 5.

(2) Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 9 a. Tarifänderung

(1) Der Versicherer ist berechtigt, die Tarife für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, die Fahrzeug- und die Schutzbrief-Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Kraftfahrversicherungen mit denselben Tarifierungsmerkmalen und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der AKB.

(2) Erhöht sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrags anzuheben.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß § 9b informiert.

(3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen gemäß TB-Nr. 6 c Abs. 3 und 4 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrags zu den Regionalklassen gem. TB-Nr. 10 b und Typklassen gemäß TB-Nr. 11 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Nicht einbezogen werden Beitragsveränderungen, die sich aufgrund der SFR-Veränderung, das heißt aufgrund des Schadenverlaufs des Versicherungsvertrages und der damit zusammenhängenden Einstufung in eine andere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse gemäß TB-Nr. 16 bis 25 oder aufgrund einer gesetzlichen Änderung des Versicherungssteuersatzes ergeben.

(4) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge mit denselben Tarifierungsmerkmalen und demselben Deckungsumfang mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

(5) Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.

§ 9 b. Außerordentliches Kündigungsrecht und Umwandlungsrecht

(1) Bei Änderungen gemäß § 9a kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder sich gleichzeitig auf die übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrversicherungen erstrecken.

(2) Änderungen aufgrund von TB Nr. 6c berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In der Fahrzeugversicherung kann der Versicherungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch verlangen, daß eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung oder mit einer höheren Selbstbeteiligung fortgesetzt oder in eine Fahrzeugteilversicherung mit oder ohne Selbstbeteiligung umgewandelt wird, oder eine Fahrzeugteilversicherung ohne Selbstbeteiligung in eine Fahrzeugteilversicherung mit Selbstbeteiligung umgewandelt wird. Bei Umwandlung einer Fahrzeugvollversicherung in eine Fahrzeugteilversicherung gelten für die Fahrzeugteilversicherung die Beiträge und Bedingungen wie bei einem Neuabschluß.

§ 9 c. Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(1) Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

(2) Bei einer Erhöhung des Beitrages nach Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen. § 9b Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, so hat der Versicherungsnehmer für diese Zeit den erhöhten Beitrag zu entrichten.

§ 9 d. Bedingungsanpassung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt,
- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden,
 - im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
 - zur Abhilfe einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

die davon betroffenen Regelungen der AKB und der Tarifbestimmungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Regelungen sollen den ersetzten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10. Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der Fahrer,
- d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
- e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
- f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

(3) entfällt

(4) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Absatz 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßigen erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

(6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

(7) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenten der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrundegelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

(8) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(9) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte – unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 2a – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

(10) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 10 a. Versicherungsumfang bei Anhängern

(1) Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfaßt auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der gesetzlich geregelten Mindestdeckung eingeschlossen.

(2) Die Versicherung des Anhängers umfaßt nur Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kraftfahrzeug nicht verbunden ist oder sich von dem Kraftfahrzeug gelöst hat und sich nicht mehr in Bewegung befindet, sowie Schäden, die den Insassen des Anhängers zugefügt werden. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Kraftfahrzeuges.

(3) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung des Absatzes 1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 11. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung;
4. **Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;**
5. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

C. Fahrzeugversicherung

§ 12. Umfang der Versicherung

(1) Die Fahrzeugversicherung umfaßt die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigefügte Liste als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile

I. in der Teilversicherung (Teilkasko)

- a) durch Brand oder Explosion;
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen auf das Fahrzeug. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

e) durch Marderbiß verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von als Pkw zugelassenen Fahrzeugen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge); Folgeschäden am versicherten Pkw sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

II. in der Vollversicherung (Vollkasko) darüber hinaus

f) durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

g) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluß.

(3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

(4) Bei vereinbarter KaskoPLUS gilt folgende Erweiterung der Fahrzeugversicherung: Die Schutzbriefleistungen gemäß Abschnitt E sind mitversichert.

§ 13. Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muß, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(1a) Bei Personenkraftwagen im Sinne der TB-Nr. 7 (2) erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs gemäß Abs. (2), wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat.

Darüber hinaus müssen im Falle der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

(2) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens für ein neues Fahrzeug in vergleichbarer Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells in gleicher Ausführung.

(3) Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(4) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Bei Zerstörung oder Verlust eines Personenkraftwagens (auch bei Verwendung als Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermietfahrzeug) oder eines Campingkraftfahrzeuges (Wohnmobil) durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung um 10 v. H., es sei denn, das Fahrzeug war am Tage des Schadens nachweislich mit einer vom Versicherer anerkannten elektronischen Wegfahrsperre ausgerüstet. § 13 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.

(5) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig für den Versicherungsnehmer repariert, so ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeugs verminderte Wiederbeschaffungswert. Die Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit das Fahrzeug repariert und die Mehrwertsteuer vom nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer tatsächlich bezahlt wurde. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Schluß des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluß des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

(6) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlaßt oder mit ihm abgestimmt war.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

(8) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

(9) In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

§ 14. Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuß.

(2) Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschußmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschußmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Ausschußmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuß die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuß zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15. Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

D. Kraftfahrtunfallversicherung

§ 16. Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden

- a) als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem,
- b) als Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen und Plätzen,
- c) als Berufsfahrerversicherung,
- d) als namentliche Versicherung sonstiger Personen.

(2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)

- b) Tagegeld
 - c) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld
 - d) den Fall des Todes
- vereinbart sind.

(3) Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

(4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zur Zeit des Unfalls mehr Personen versichert als Personen oder Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person gekürzt.

§ 17. Versicherte Personen

(1) Versicherte Personen sind bei der Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem oder bei der Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen und Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschuß von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I tätig werden.

(2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder

- a) auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs oder
- b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder
- c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer.

(3) Die namentliche Versicherung sonstiger Personen ist unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug. Namentlich versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

§ 18. Umfang der Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

(1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

(2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

§ 19. Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

(1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassen-Unfallversicherung fällt.

(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, daß er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

(3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(4) Infektionen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlaßt waren.

(5) Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

(6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II (1) die überwiegende Ursache ist.

(7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(8) Außerdem gelten die in § 2b Abs. 4 aufgeführten Ausschlüsse.

§ 20. Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 23 erbracht. Die Invalidität muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf der Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschuß des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach (2) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach (2) zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

(6) Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 350%) gilt folgende Erweiterung:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Nummern (2) und (3) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

a) Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,

b) für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme,

c) für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.

II. Tagegeld

(1) Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

(2) a) Bei Versicherten unter 16 Jahren wird das Tagegeld für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles (§ 18 II) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

b) Findet keine stationäre Behandlung statt, werden statt des Tagesgeldes die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagesgeldes ersetzt.

(3) Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

III. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

(1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet.

(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den 1. bis 10. Tag 100 Prozent

für den 11. bis 20. Tag 50 Prozent

für den 21. bis 100. Tag 25 Prozent

des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalles gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

IV. Todesfallleistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV (5) verwiesen.

(2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 10.000,- DM (beim EURO-Tarif = 5.000 EUR). Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag

verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 (3) Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

V. Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

(1) Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach § 17 AKB versicherte Person) eines Personenkraftwagens, Mietwagens, Selbstfahervermiet-Personenkraftwagens oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des § 18 AKB, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab drittem Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(2) Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 Promille der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

(3) Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 100,- DM je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

§ 21. Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22. Fälligkeit der Leistungen

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluß des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,

bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,

bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb zweier Wochen. Vor Abschluß des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muß seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend (1), seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

(5) Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen läßt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen des Fristversäumnisses treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

§ 23. Rentenzahlung bei Invalidität

(1) Soweit bei Invalidität Rentenzahlung vorgesehen ist (§ 20 I. (1)), ergeben sich für eine Kapitalleistung von 1.000,- DM bzw. EURO die folgenden Jahresrentenbeträge in DM bzw. EURO. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente für	
	Männer	Frauen
65	106,22	87,89
66	110,52	91,34
67	115,08	95,08
68	119,90	99,13
69	125,01	103,52
70	130,41	108,29
71	136,12	113,46
72	142,16	119,08
73	148,57	125,16
74	155,38	131,75
75 und darüber	162,65	138,89

(2) Die Rente wird vom Abschluß der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im voraus gezahlt.

(3) Der Versicherer ist zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

E. Schutzbrief-Versicherung

§ 24 - § 27 entfallen

F. Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) – gültig ab 1. April 2000 –

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
- 2 a. Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages
- 2 b. Verspätete Zahlung des Folgebeitrages
- 2 c. Zahlungsweise
3. Unterjährige Verträge
4. – entfällt –
5. Versicherungsteuer
- 6 a. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen
- 6 b. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen
- 6 c. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen
7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen
8. Regionalklassen für Personenkraftwagen
- 9 a. Tarifgruppe A
- 9 b. Tarifgruppe B
- 9 c. Tarifgruppen R und N
- 10 a. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen
- 10 b. Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirks
11. Typklassen für Personenkraftwagen
12. Zuschläge
- 12 a. Beitragsermäßigung für Werksangehörige von Kraftfahrzeugherstellern
- 12 b. Beitragsberechnung für Ausfuhrkennzeichen
13. – entfällt –
14. – entfällt –
15. – entfällt –
16. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)
17. Anrechnung von schadenfreien Zeiten bei Abschluß einer Fahrzeugvollversicherung
18. Schadenklassen (S und M)
19. Klasse 0
20. Beitragssätze
21. Rückstufung im Schadenfall
22. – entfällt –
23. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen
24. Unterbrechung des Versicherungsschutzes
25. Einstufung des Versicherungsvertrages nach Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes
26. Fahrzeugwechsel
27. Wechsel des Versicherers
- 27 a. Versichererwechselbescheinigung
28. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter
29. Ruheversicherung
30. Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller
31. Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks

Abkürzungsverzeichnis

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
PfVVG	Pflichtversicherungsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
PfBefG	Personenbeförderungsgesetz
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
BGB	Bundesgesetzblatt
EU	Europäische Union
AO	Abgabenordnung

1. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil-, Kraftfahrturnfall- und Schutzbriefversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

2 a. Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge bedungen sind, den ersten Beitrag sofort nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, daß die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.
- (2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (3) Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (4) Die Regelungen zur Vorläufigen Deckung (§ 1 AKB) bleiben unberührt.

2 b. Verspätete Zahlung des Folgebeitrages

- (1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

2 c. Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit bei einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist, folgende Zuschläge erhoben: 3% bei halbjährlicher Zahlung und 5% bei vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung. Der Mindestbeitrag der halb- oder vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung ist 23 DM (beim EURO-Tarif = 11,76 EUR). Monatliche Teilzahlung ist nur zulässig, wenn dem Versicherer eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge vom Konto bei einem inländischen Geldinstitut vorliegt. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart.

3. Unterjährige Verträge

(1) Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, wird – soweit nicht in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) etwas anderes bestimmt ist – der Beitrag nach dem **Kurztarif** berechnet, und zwar bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 v. H.
bis zu 2 Monaten	25 v. H.
bis zu 3 Monaten	30 v. H.
bis zu 4 Monaten	40 v. H.
bis zu 5 Monaten	50 v. H.
bis zu 6 Monaten	60 v. H.
bis zu 7 Monaten	70 v. H.
bis zu 8 Monaten	75 v. H.
bis zu 9 Monaten	80 v. H.
bis zu 10 Monaten	90 v. H. des Jahresbeitrages
über 10 Monate	der volle Jahresbeitrag

Der Mindestbeitrag je Versicherungsart beträgt 50,- DM (beim EURO-Tarif = 25,53 EUR) höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

(2) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100%) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 150,- DM (beim EURO-Tarif = 76,71 EUR) höchstens jedoch den Jahresbeitrag. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 v. H. erhoben. Wird das Fahrzeug im Anschluß an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

(3) Der Beitrag für die gesamte Vertragsdauer ist im voraus zu entrichten (Einmalbeitrag). Teilzahlungen sind nicht zulässig. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -Handwerks.

4. – entfällt –

5. Versicherungsteuer

- (1) In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten.
- (2) Die Höhe der Versicherungsteuer richtet sich nach dem jeweils geltenden Versicherungsteuergesetz.
- (3) Die Beiträge können sich durch künftige Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen.

6 a. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller, Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Leistung in PS oder kW, Hubraum, Anzahl der Plätze, Fahrzeugalter, zulässigem Gesamtgewicht oder Nutzlast sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben der Kraftfahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. 8 und 9) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeugs im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werknahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, daß er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder von diesem beauftragten Dritten die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigert der Versicherungsnehmer diese Überprüfung, so ist der Versicherer - unbeschadet seiner Rechte gemäß §§ 2 b und 7 AKB - berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von 100 % zu erheben.

(4) Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. 04. 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34 a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (BGBl I S. 1629).

(5) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger als Einheit mit der Folge, daß der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger bzw. Auflieger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

6 b. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

6 c. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

- (1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.
- (2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tag an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.
- (3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für die
 - Regionalklassen (TB-Nr. 8-10 b)
 - Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB-Nr. 16-28)
 - Tarifgruppen (TB-Nr. 8-10 b)
 - Stärkeklassen (TB-Nr. 6 a)
 - Typklassen (TB-Nr. 11)
 - Fahrzeugtypen (TB-Nr. 6 a)
 - Fahrzeugalter (TB-Nr. 6 a)zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, daß die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale durch andere zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, wenn sie für die Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind, den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen und ein unabhängiger Treuhänder dies bestätigt.

(5) Änderungen nach den Absätzen 3 und 4 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung 1 Monat vor Inkrafttreten mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB informiert.

7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1. Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 Kubikzentimeter, Geschwindigkeit nicht über 50 km/h),
2. Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von bis 50 Kubikzentimeter und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,
3. Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO).

(1a) Leichtkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO).

(1b) Kleinkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 72 Abs. 2 StVZO).

(2) Personenkraftwagen im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

(3) Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in der Fassung vom 25. Februar 1983 (Bundesgesetzblatt I S. 196 ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluß der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(4) Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

(5a) Selbstfahrervermietfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 – BGBl I S. 875).

(5b) Leasingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(6) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

1. Hotelomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

2. Werkomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlaß von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlaß von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

(7) Campingkraftfahrzeuge bzw. Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen zugelassene Kraftfahrzeuge.

(8) Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

1. Werknahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Als Standort gilt entsprechend der amtlichen Zulassung die Eintragung im Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerschein.

2. Werkfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(9) Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1. Güternahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Als Standort gilt entsprechend der amtlichen Zulassung die Eintragung im Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerschein.

2. Güterfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

3. – (entfällt) –

(10) Wechselaufbauten im Sinne des Tarifs sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

(11) Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(12) Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(13) Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(14) Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(15) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

(16) Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller sind im Eigentum oder in der Obhut von Kraftfahrzeugherstellern befindliche Kraftfahrzeuge und Anhänger, die für Produktionszwecke, insbesondere für Versuchs- oder Erprobungszwecke sowie für Verkaufszwecke verwendet oder überführt werden.

(17) Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1 t.

8. Regionalklassen für Personenkraftwagen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nrn. 9 a und 9 b – nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

(2) Schadenbedarf ist der Quotient aus den gesamten Schadenaufwendungen für die im Kalenderjahr gemeldeten Versicherungsfälle eines Zulassungsbezirkes und der Zahl der Jahreseinheiten (nach der Versicherungsdauer im Kalenderjahr ermittelte Zahl der Verträge) dieses Zulassungsbezirkes. Der Indexwert gibt das Verhältnis des Schadenbedarfs eines Zulassungsbezirkes zum vergleichbaren Schadenbedarf aller Zulassungsbezirke wieder.

(3) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0 und mehr	

(4) In der Fahrzeugvollversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		82,5
2	82,5	87,5
3	87,5	92,5
4	92,5	97,5
5	97,5	102,5
6	102,5	107,5
7	107,5	112,5
8	112,5	122,5
9	122,5	132,5
10	132,5	142,5
11	142,5 und mehr	

(5) In der Fahrzeugteilversicherung gibt es folgende Regionalklassen:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter
1		65
2	65	75
3	75	85
4	85	95
5	95	105
6	105	115
7	115	125
8	125	135
9	135	155
10	155	175
11	175	200
12	200	225
13	225	250
14	250 und mehr	

9 a. Tarifgruppe A

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen für

- landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 776 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

9 b. Tarifgruppe B

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- juristische Personen und Einrichtungen, die die vorstehenden Voraussetzungen am 1.1.94 noch erfüllt haben und danach aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Deutschland (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und

Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllt haben;

9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, daß die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Personenmietwagen und Taxen,
3. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
4. Kraftomnibussen,
5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
8. Elektrofahrzeugen,
9. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
10. Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks
11. Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller
12. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

9 c. Tarifgruppen R und N

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe R gelten für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, die nicht den Tarifgruppen A oder B zuzuordnen sind.

(2) Die Beiträge der Tarifgruppe N gelten für Versicherungsverträge von sonstigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht der Tarifgruppe B zuzuordnen sind.

10 a. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Die Liste der amtlichen Kennzeichen mit den dazugehörigen Regionalklassen ist Bestandteil des Tarifs. Bei einer Standortverlegung ist auf das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens gemäß § 27 Abs. 2 StVZO abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A oder B erfolgt, sobald der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 9 a oder 9 b dem Versicherer glaubhaft gemacht hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen das Vorliegen und den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

10 b. Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirks

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfaßten fünf Kalenderjahre zugrundegelegt. Die Zulassungsbezirke werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (TBNr. 8) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Zulassungsbezirkes, die in Nr. 8 festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes zu den Regionalklassen nach Abs. 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrags in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes gemäß Abs. 3, daß sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer die von der Beitragserhöhung betroffene Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflicht, Fahrzeugversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen oder die Umwandlung der Fahrzeugversicherung gemäß § 9b Abs. 3 AKB verlangen, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von Nr. 11 sowie §§ 9a und 9c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

11. Typklassen für Personenkraftwagen

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden.

(2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Absatz 4 genannten Typklassen zugeordnet.

Das Typklassenverzeichnis ist Bestandteil des Tarifs

(3) Schadenbedarf ist der Quotient aus den gesamten Schadenaufwendungen für die im Kalenderjahr gemeldeten Versicherungsfälle eines Fahrzeugtyps und der Zahl der Jahreseinheiten (nach der Versicherungsdauer im Kalenderjahr ermittelte Zahl der Verträge) dieses Fahrzeugtyps. Der Indexwert gibt das Verhältnis des Schadenbedarfs eines Fahrzeugtyps zum vergleichbaren Schadenbedarf aller Fahrzeugtypen wieder.

(4) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte von	bis unter	Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte von	bis unter
10		49,5	18	103,7	110,4
11	49,5	61,9	19	110,4	118,0
12	61,9	71,6	20	118,0	125,4
13	71,6	79,8	21	125,4	133,3
14	79,8	86,6	22	133,3	144,0
15	86,6	92,0	23	144,0	165,4
16	92,0	97,7	24	165,4	196,0
17	97,7	103,7	25	196,0	und mehr

In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte von	bis unter	Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte von	bis unter
10		40	26	190	200
11	40	50	27	200	210
12	50	60	28	210	220
13	60	70	29	220	230
14	70	80	30	230	240
15	80	90	31	240	250
16	90	100	32	250	300
17	100	110	33	300	350
18	110	120	34	350	400
19	120	130	35	400	450
20	130	140	36	450	500
21	140	150	37	500	600
22	150	160	38	600	700
23	160	170	39	700	800
24	170	180	40	800	und mehr
25	180	190			

(5) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Absatz 4 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(6) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Absatz 4, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(7) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Absatz 6, daß sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer die von der Beitragserhöhung betroffene Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Fahrzeugversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen oder die Umwandlung der Fahrzeugversicherung gemäß § 9b Abs. 3 AKB verlangen, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von Nr. 10b sowie §§ 9a und 9c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

(8) Ist für ein Fahrzeugtyp kein Schadenbedarfsindex ermittelt, wird eine Typklasse in der betreffenden Versicherungsart vorläufig vom Versicherungsunternehmen festgelegt.

12. Zuschläge

Unbeschadet einer Zuschlagsregelung im Beitragsteil werden für die nachgenannten Sonderwagnisse Zuschläge erhoben:

a) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1. für Personenkraftwagen, wenn die tatsächliche Motorleistung in kW aufgrund einer Leistungssteigerung des Motors oder eines Ersatzmotors mindestens 15 % über der serienmäßigen Motorleistung liegt. Der Beitrag erhöht sich um den Prozentsatz, um den die Leistungssteigerung über der serienmäßigen Motorleistung liegt;

2. für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird;

3. für die nur mit erteilter Fahrwegsbestimmung zulässige Beförderung gefährlicher Güter (§ 7 Gefahrgutverordnung Straße);

b) in der Fahrzeugversicherung

1. für Personenkraftwagen, wenn die tatsächliche Motorleistung in kW aufgrund einer Leistungssteigerung des Motors oder eines Ersatzmotors mindestens 15 % über der serienmäßigen Motorleistung liegt. Der Beitrag erhöht sich um den Prozentsatz, um den die Leistungssteigerung über der serienmäßigen Motorleistung liegt;

2. für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Theroswagen);

3. für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger);

4. für Teile, die in der Liste der Fahrzeug- und Zubehörteile (§ 12 Abs. 1 AKB) unter Nr. 2 und 3 aufgeführt sind;

5. für die nur mit erteilter Fahrwegsbestimmung zulässige Beförderung gefährlicher Güter (§ 7 Gefahrgutverordnung Straße);

Die Höhe des Zuschlages laut Abschnitt a) Ziffern 2 und 3 und Abschnitt b) Ziffern 2 bis 5 wird auf Anfrage vom Versicherer bestimmt.

12 a. Beitragsermäßigung für Werksangehörige von Kraftfahrzeugherstellern

Werksangehörige erhalten für den auf sie zugelassenen Personenkraftwagen, den sie als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughersteller mit Rabatt erworben haben, die im Tarif genannte Beitragsermäßigung.

Die Berechtigung dafür ist dem Versicherer z. B. durch Vorlage der Neuwagenrechnung mit Angabe des Werksangehörigenrabatts nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen das Vorliegen der Voraussetzungen auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

12 b. Beitragsberechnung für Ausfuhrkennzeichen

Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage vom Versicherer bestimmt.

13. – entfällt –

14. – entfällt –

15. – entfällt –

16. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne daß in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende – jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugvollversicherung – Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Personenkraftwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse
fünfundzwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

2. Zweiräder/Camping-Kraftfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

3. übrige Fahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne daß das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 153 c Abs. 4 VVG in Anspruch nimmt.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt.

(5a) Sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Entschädigungsleistungen geringer als 2000,- DM (beim EURO-Tarif = 1.000 EUR), ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluß der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gilt dies entsprechend auch für den Leasingnehmer.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluß in die Klasse 0 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluß gemäß Absatz 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.

(7) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluß eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Personenkraftwagen verlangen, daß der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird, wenn

1. auf denselben Versicherungsnehmer bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder
2. auf den Ehegatten des Versicherungsnehmers bereits ein Personenkraftwagen zugelassen und versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, daß er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU (Vollmitgliedschaft) erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals des Führerscheins zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen eine Fotokopie des Führerscheins einzureichen.
3. der Versicherungsnehmer nachweist, daß er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU (Vollmitgliedschaft) erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals des Führerscheins zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen eine Fotokopie des Führerscheins einzureichen.

Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Personenkraftwagen zugelassen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1. Nr. 25 und Nr. 26 bleiben unberührt.

(8) Ist der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 eingestuft und erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7 Ziff. 2 und 3 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluß des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte, wenn er nachweist, daß er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU erteilt wurde, seit einem bzw. drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

(9) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
3. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
4. Elektrofahrzeugen,
5. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
6. Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
7. Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller,
8. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
9. amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen,
10. Selbstfahrervermietfahrzeugen.

17. Anrechnung von schadenfreien Zeiten bei Abschluß einer Fahrzeugvollversicherung

Bei Abschluß eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Personenkraftwagen oder für ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muß, oder für ein Campingfahrzeug für die Dauer eines Jahres, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, daß die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (Nr. 26 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.

(2) Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 26 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 25.

18. Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch die Schadenklassen S und M.

19. Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen und in die Schadenklassen nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

20. Beitragssätze

(1) Der Beitrag beträgt

1. für Personenkraftwagen

in Beitragsklasse	Beitragssätze Haftpflicht	Fahrzeugvoll
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	30
SF 21	35	30
SF 20	35	30
SF 19	35	30
SF 18	35	30
SF 17	35	35
SF 16	35	35
SF 15	40	35
SF 14	40	35
SF 13	40	40
SF 12	40	40
SF 11	45	45
SF 10	45	45
SF 9	45	45
SF 8	50	50
SF 7	50	55
SF 6	55	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	90
SF 1	100	100
SF 1/2	140	115
S	155	-
0	230	190
M	245	-

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

2. für Zweiräder / Camping-Kraftfahrzeuge

in Beitragsklasse	Beitragssätze Haftpflicht	Fahrzeugvoll
SF 3	45	55
SF 2	65	75
SF 1	65	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

3. für die übrigen Fahrzeuge

in Beitragsklasse	Beitragssätze Haftpflicht	Fahrzeugvoll
-------------------	------------------------------	--------------

SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

(2) Verschweigt der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muß der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von Nr. 16 Abs. 7 und Nr. 28.

21. Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle Nr. 16 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) Personenkraftwagen

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Zweiräder/Camping-Kraftfahrzeuge

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

c) übrige Fahrzeuge

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

2. in der Fahrzeugvollversicherung

a) Personenkraftwagen

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 25	SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 24	SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 23	SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 22	SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 21	SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 20	SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 19	SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 18	SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 17	SF 9	SF 6	SF 3	0
SF 16	SF 9	SF 5	SF 2	0
SF 15	SF 8	SF 5	SF 2	0
SF 14	SF 8	SF 4	SF 1	0
SF 13	SF 8	SF 4	SF 1	0
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	0
SF 11	SF 6	SF 3	SF 1	0
SF 10	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 8	SF 4	SF 2	SF 1/2	0
SF 7	SF 3	SF 1	SF 1/2	0
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	0
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	0
SF 4	SF 1	SF 1/2	0	0
SF 3	SF 1	0	0	0
SF 2	SF 1/2	0	0	0

SF 1	SF 1/2	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0
0	0	0	0	0

b) Zweiräder/Camping-Kraftfahrzeuge

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

c) übrige Fahrzeuge

aus Beitrags- klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 16 eingestuft worden.

22. – entfällt –

23. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen

(1) Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

(2) Die Auswirkung einer nach Nr. 21 schadenbedingten Rückstufung auf den Beitrag darf nicht durch Änderung der Zahlungsweise und/oder der Beitragsfähigkeit beeinflusst werden.

24. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB)
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
5. bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

25. Einstufung des Versicherungsvertrages nach Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

(1) Unbeschadet einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, wird ein Versicherungsvertrag nach Beendigung der Unterbrechung,

1. wenn diese nicht länger als 6 Monate gedauert hat, in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei ununterbrochener Dauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 16 Abs. 6 bleibt unberührt.
2. wenn sie länger als 6 Monate gedauert hat, in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die vor der Unterbrechung galt.

Hat die Unterbrechung länger als sieben Jahre gedauert, wird der Versicherungsvertrag nach Nr. 16 Abs. 7 oder Nr. 19 neu eingestuft.

(2) Im folgenden Kalenderjahr erfolgt die Weiterstufung in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.

26. Fahrzeugwechsel

(1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 16, 18, 19, 21 und 25 als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehört wie das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach §§ 5 bzw. 5 a AKB ruht.

Die untere Fahrzeuggruppe umfaßt Kraffräder und Kraftroller mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Personenkraftwagen, Lieferwagen, Krankenwagen sowie Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfaßt Personenmietwagen, Taxis sowie Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

Die obere Fahrzeuggruppe umfaßt die Kraftomnibusse, alle Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs außer Lieferwagen.

(2) Die Einstufung erfolgt ebenfalls nach Abs. 1, wenn

1. das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werk- oder Güternahverkehr bis 6 t Nutzlast, oder
2. das ausgeschiedene Fahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Güternahverkehr, oder
3. das ausgeschiedene Fahrzeug ein Personenkraftwagen, Mietwagen oder Taxi und das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

(3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Nr. 20), so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

(4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, daß zum Zeitpunkt der Ab-/Ummeldung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird.

Bestand für das ausgeschiedene Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem fortbestehenden Fahrzeug, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungssparten möglich. Die Anrechnung nach Nr. 17 ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluß gilt auch dann, wenn die Fahrzeugvollversicherung innerhalb eines Jahres seit Anrechnung des Haftpflicht-Schadenverlaufs des beendeten Vertrags abgeschlossen wird.

(5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeuges entsprechend.

Besteht für das zuerst versicherte Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem weiteren Fahrzeug, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungssparten möglich. Die Anrechnung nach Nr. 17 ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluß gilt auch dann, wenn die Fahrzeugvollversicherung innerhalb eines Jahres seit Anrechnung des Haftpflicht-Schadenverlaufs des Vertrags für das zuerst versicherte Fahrzeug abgeschlossen wird.

Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

(6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 1 angehört, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) In der Fahrzeugvollversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

27. Wechsel des Versicherers

(1) Hat der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen gewechselt, so werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn diese durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden.

(2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die letzte oder eine davor bestandene Vorversicherung nicht bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU (Vollmitgliedschaft) bestanden hat.

27 a. Versichererwechselbescheinigung

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck

2. den Beginn und das Ende des Vertrages
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus und die dabei berücksichtigte Anzahl der rabattbelastenden Schäden
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben
5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffer 1 - 5 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziffer 1 - 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

28. Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

(1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrags in eine Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags eines Dritten, wenn

1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zugunsten des Versicherungsnehmers schriftlich aufgibt und
2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 26 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers und
4. es sich bei dem Versicherungsnehmer und Dritten um in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder um einen Elternteil und um ein Kind handelt oder der Dritte Inhaber eines Betriebes ist oder war.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte; Nr. 26 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in Nr. 16 Abs. 9 Ziff. 1 bis 10 genannten Art gehandelt hat.

(3) Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 12 Monate zurückliegt.

(4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund derer die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 12 Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu 12 Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrags.

(5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Ziff. 2 gehören insbesondere

1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, daß der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen;

2. der Nachweis, daß der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals des Führerscheins zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen eine Fotokopie des Führerscheins einzureichen.

(6) War der Dritte Inhaber eines Betriebs, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Abs. 1 Ziff. 2 hat der Versicherungsnehmer glaubhaft zu machen, daß durch die Übernahme des Betriebs die Wagnisse nicht verändert werden.

(7) Bestand/besteht im Versicherungsvertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungssparten möglich. Die Anrechnung nach Nr. 17 ist ausgeschlossen. Dieser Ausschuß gilt auch dann, wenn die Fahrzeugvollversicherung innerhalb eines Jahres seit Anrechnung des Haftpflicht-Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten abgeschlossen wird.

29. Ruheversicherung

(1) Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für ein Jahr, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt. Entsprechendes gilt bei Saisonkennzeichen gemäß § 5 a AKB für den Zeitraum außerhalb der Saison.

(2) Besteht für ein Fahrzeug weder eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung, oder ist die Fahrzeugversicherung nach Abs. 1 abgelaufen, so kann eine gesonderte Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 50,- DM (beim EURO-Tarif = 25,53 EUR) für die Haftpflichtversicherung und zur Fahrzeugteilversicherung 50 % des Tarifbeitrages (bei Güterfahrzeugen sind die Beiträge für den Werknahverkehr zugrunde zu legen).

(3) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, für Wohnwagenanhänger und für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels- und -Handwerks.

30. Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller

Für die Wagnisse von Kraftfahrzeugherstellern (siehe Nr. 7 Abs. 16) werden die Beiträge auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

31. Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks

(1) Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet.

(2) Es gelten die Tarifbestimmungen mit folgender Maßgabe:

Die Beiträge des Tarifs sind Vierteljahresbeiträge. Trotzdem bleibt die Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres. Eine Zahlung der Beiträge in Raten ist ausgeschlossen.

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile gemäß § 12 AKB

Präambel

Die Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile ist Vertragsinhalt gemäß § 12 Abs. 1 AKB. Sie erläutert die prämienfrei mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile, die gegen Zuschlag zu versichernden Fahrzeug- und Zubehörteile sowie nicht versicherbare Gegenstände.

1. Fahrzeug- und Zubehörteile für PKW (auch bei Verwendung als Mietwagen, Taxi oder Selbstfahrervermietfahrzeug)

Fahrzeug- oder Zubehörteile für PKW sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für den versicherten PKW zugelassen und im Pkw eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem PKW durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Nicht versicherbare Gegenstände sind unter Ziffer 4. beispielhaft aufgezählt.

2. Fahrzeug- und Zubehörteile für Kräder

Fahrzeug- oder Zubehörteile für Kräder sind mit Ausnahme der nachstehenden Teile ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für das versicherte Krad zugelassen und am Krad angebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Krad durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind.

Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit die Teile unter Angabe des Neuwertes vom Versicherungsnehmer im Antrag angegeben werden:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Funkanlage mit Antenne | 4. Spezial-Auspuffanlage |
| 2. Leistungssteigerung des Motors | 5. Vollverkleidung (soweit nicht serienmäßig) |
| 3. Postermotive unter Klarlack | 6. Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung |

Nicht versicherbare Gegenstände sind unter Ziffer 4. beispielhaft aufgezählt.

3. Sonstige Fahrzeuge (z.B. Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Anhänger, Auflieger)

Fahrzeug- oder Zubehörteile für sonstige Fahrzeuge sind mit Ausnahme der nachstehenden Teile ohne Beitragszuschlag mitversichert, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind.

Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit die Teile unter Angabe des Neuwertes vom Versicherungsnehmer im Antrag angegeben werden:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Beschriftung | 4. Ladekräne |
| 2. Hydraulische Ladebordwand | 5. Spezialaufbauten |
| 3. Kippvorrichtung | 6. Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung |

Nicht versicherbare Gegenstände sind unter Ziffer 4. beispielhaft aufgezählt.

4. Nicht versicherbare Gegenstände sind beispielsweise:

Atlas
Autodecke oder Reiseplaid oder Edelpelz
Autokarten
Autokompaß
Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)
Cassetten
CD-Platte, Bildplatte
Ersatzteile
Fahrerkleidung
Faltgarage, Regenschutzplane
Fotoausrüstung
Funkrufempfänger
Fußsack
Garagentoröffner (Sendeteil)
Heizung (soweit nicht fest eingebaut)
Kühltasche
Magnetschilder
Maskottchen
Telefon/Handy (soweit es sich nicht um ein fest eingebautes
Telefon oder ein im Radio/Navigationssystem integriertes Telefon handelt)
Plattenkasten und Platten
Rasierapparat
Staubsauger
Tonbänder
Vorzelt
Wohnwageninventar (soweit nicht fest eingebaut)

F. Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen

Versichert gelten die Fahrzeuge laut Liste.

Besondere Bedingungen in der Vollkaskoversicherung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen

§ 1 Versicherte Sachen

- I. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
 - (1) das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger, Auflieger, Kraftomnibus, Arbeitsmaschine);
 - (2) die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt III;
 - (3) Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeuges, Wechselaufbaues oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (vgl. § 5 (1)).
- II. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert:
 - (1) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
 - (2) Transportbänder, Siebe, Schläuche, Siele, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.
- III. Nicht versichert sind
 - (1) Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;
 - (2) Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
 - (3) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

§ 2 Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

- (1) Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.
- (2) Der Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen - §§ 1 bis 9a) und die §§ 13 bis 15 des Abschnittes C (Fahrzeugversicherung) der AKB gelten entsprechend *), soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- I. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden
 - (1) durch Mängel, die bei Abschluß der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mußten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
 - (2) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - (3) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;
 - (4) für die eine Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, daß ein Dritter für den Schaden eintreten muß, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.
- II. Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß § 2 AKB wird besonders hingewiesen.

§ 4 Ersatzleistung

- (1) Für den Umfang der Entschädigung gilt § 13 AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z.B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkubeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von § 13 Abs. 5 (letzter Satz) AKB – auch in den der ersten Zulassung folgenden 3 bzw. 4 Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat von jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden die im Versicherungsschein bei der Fahrzeugvollversicherung genannte Selbstbeteiligung zu tragen.

§ 5 Risikoveränderungen

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Risikoänderungen gemäß § 1 I (5), die nach den Tarifbestimmungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen (TB-F-Zusatz) eine Beitragsänderung erfordern, innerhalb eines Monats ab Gefahren Eintritt zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.
- (2) Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder sind die Angaben des Versicherungsnehmers unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, neben dem tariflichen Mehrbeitrag eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes rückwirkend ab Gefahren Eintritt zu erheben. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß die Anzeige ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden unterlassen worden ist oder die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

- (1) Wird die Fahrzeugvollversicherung vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne daß es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.
- (3) Die §§ 4 und 6 AKB gelten entsprechend.

* Es gelten die AKB, die bei Abschluß dieser Zusatzversicherung der jeweiligen Fahrzeugvollversicherung für das versicherte Nutzfahrzeug bzw. den versicherten Wechselaufbau oder Container zugrunde liegen.

Tarif-Zusatzvereinbarung

zu den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung bei Pkw ohne Vermietung für die Tarife T 9, T 12, T 18, T 24, T 30, Basis und U 23

1. Der **Tarif T 9** gilt, wenn die jährliche Fahrleistung des Pkw nicht mehr als **9.000 Kilometer** beträgt.
Der **Tarif T 12** gilt, wenn die jährliche Fahrleistung des Pkw **über 9.000 bis 12.000 Kilometer** beträgt.
Der **Tarif T 18** gilt, wenn die jährliche Fahrleistung des Pkw **über 12.000 bis 18.000 Kilometer** beträgt.
Der **Tarif T 24** gilt, wenn die jährliche Fahrleistung des Pkw **über 18.000 bis 24.000 Kilometer** beträgt.
Der **Tarif T 30** gilt, wenn die jährliche Fahrleistung des Pkw **über 24.000 bis 30.000 Kilometer** beträgt.
Der **Basistarif** gilt, wenn die jährliche Fahrleistung des Pkw **über 30.000 Kilometer** beträgt.
Der **Tarif U 23** gilt, unabhängig von der jährlichen Fahrleistung, wenn der Pkw auch von Frauen und/oder Männern, die noch nicht 23 Jahre alt sind, gefahren werden.

Zusätzlich wird bei diesen Tarifen bei der Beitragsberechnung nach den Merkmalen Garage und/oder Wohngebäudeversicherung für ein eigengenutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei dem Versicherer, bestimmte Personen als Fahrer des Pkw, Alter des Fahrers/der Fahrerin und Alter des Pkw bei der ersten Zulassung auf den Versicherungsnehmer unterschieden. Beim Tarif U 23 wird nur nach dem Geschlecht des Fahrers/der Fahrer und dem Alter des Pkw bei der ersten Zulassung auf den Versicherungsnehmer unterschieden.

a) Das Merkmal „mit Garage“ ist bei diesen Tarifen erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer über eine eigene oder angemietete Einzel-/Doppelgarage verfügt oder einen Carport auf dem von ihm bewohnten Grundstück oder einen Garagenstellplatz in dem von ihm bewohnten Mehrfamilienhaus hat. Er verliert den Versicherungsschutz nicht, wenn sein Pkw nicht in seiner Garage bzw. im Carport abgestellt wird. Der angemietete Stellplatz in einem öffentlichen Parkhaus oder in Tiefgaragen von Wohnsiedlungen reicht nicht aus.

b) Auch wenn der Versicherungsnehmer nicht über eine Garage/einen Carport verfügt, erfolgt die Beitragsberechnung wie beim Merkmal „mit Garage“, wenn der Versicherungsnehmer ein von ihm eigengenutztes Ein- oder Zweifamilienhaus besitzt und die Wohngebäudeversicherung dafür bei dem Versicherer besteht oder mit dem Antrag auf Kraftfahrtversicherung gleichzeitig ein Antrag zur Wohngebäudeversicherung eingereicht wird. Es reicht aus, wenn der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende (Ehe-)Partner die Wohngebäudeversicherung bei dem Versicherer hat.

c) Das Merkmal „VN/P“ ist erfüllt, wenn der Pkw nur vom Versicherungsnehmer (VN) und/oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden (Ehe-)Partner (P), der im Antrag auf Kraftfahrtversicherung genannt werden muß, gefahren wird. Beide müssen mindestens 23 Jahre alt sein.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Merkmal „VN/P“ erfüllt, wenn der Pkw nur von dem im Antrag genannten Fahrer und/oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden (Ehe-)Partner, der ebenfalls im Antrag genannt werden muß, gefahren wird. Beide müssen mindestens 23 Jahre alt sein.

Beim Merkmal „andere“ dürfen alle mindestens 23 Jahre alten Personen den Pkw fahren, also nicht nur der Versicherungsnehmer und/oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender (Ehe-)Partner. Diese Altersbeschränkung beim Merkmal „andere“ gilt nicht beim Basistarif.

Sonstige Personen dürfen den Pkw bei allen Tarifen fahren, wenn sie selbst Halter eines anderen Pkw sind. Im Schadenfall muß dem Versicherer als Nachweis eine Fotokopie des Fahrzeugscheins für diesen anderen Pkw eingereicht werden.

In einer ärztlich attestierten Notfallsituation dürfen auch sonstige Personen fahren, die selbst nicht Halter eines Pkw sind; dies gilt auch bei Fahrten eines Hotel- oder Autowerkstatt-Angestellten bzw. -Inhabers in Ausübung seines Dienstes.

2. Der beantragte Tarif und der entsprechende Beitrag gelten nur, sofern und solange alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

3. Der Versicherungsnehmer ist bei Antragstellung verpflichtet, die unter Ziffer 1 genannten Umstände, die zur Beitragsermittlung führen, richtig anzugeben. Er ist verpflichtet, jede **Änderung** der zum Zweck der Beitragsermittlung gemachten Angaben **unverzüglich** anzuzeigen. Der Versicherer ist berechtigt, das Vorliegen bzw. den Fortbestand der Voraussetzungen für die Beitragsermittlung zu überprüfen und vom Versicherungsnehmer entsprechende Bescheinigungen bzw. Nachweise zu verlangen.

Nach Aufforderung durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer das Vorliegen/den Fortbestand der Voraussetzungen **unverzüglich** zu bestätigen bzw. nachzuweisen.

4. Wenn sich beim Überprüfen der Beitragsvoraussetzungen (z. B. im Schadenfall) herausstellt, daß der Tarif aufgrund schuldhaft unrichtig gemachter Angaben bei Antragsaufnahme eingeräumt wurde, oder eine Änderung der vom Versicherungsnehmer mitgeteilten Voraussetzungen eingetreten ist, die er schuldhaft nicht zuvor dem Versicherer angezeigt hat (z. B. höhere jährliche Fahrleistung), ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, an den Versicherer eine **Vertragsstrafe** in Höhe eines Jahresbeitrages, der sich nach Umstellung auf den richtigen Tarif und Beitrag ergibt, zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers, das Vorliegen/den Fortbestand der Voraussetzungen unverzüglich zu bestätigen bzw. nachzuweisen, schuldhaft nicht nachkommt. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß er ohne Verschulden gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

5. **Der Versicherungsschutz bleibt in den in Ziffer 4 geregelten Fällen der Vertragsstrafe erhalten.**

Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16-25 VVG ausgeschlossen.

Zweitwagen-Zusatzvereinbarung

zu den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung bei Pkw ohne Vermietung

Unter folgenden Voraussetzungen ist für den im Antrag genannten Zweitwagen des Versicherungsnehmers in der **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** eine Beitragsermäßigung von **40 %** in der Schadenfreiheitsklasse **SF 1/2**, **20 %** in der Schadenfreiheitsklasse **SF 1** und **10 %** in der Schadenfreiheitsklasse **SF 2** sowie in der **Fahrzeugvollversicherung** – sofern vereinbart – **20 %** in der Schadenfreiheitsklasse **SF1/2**, **20 %** in der Schadenfreiheitsklasse **SF 1** und **10 %** in der Schadenfreiheitsklasse **SF 2** vereinbart:

- Versicherungsnehmer ist bei Erst- und Zweitwagen identisch.
- Der **erste** Pkw ist bei dem Versicherer versichert und mindestens in der Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft. Ist der erste Pkw noch nicht bei dem Versicherer versichert, reicht es aus, wenn mit dem Antrag zum Zweitwagen ein Zukunftsantrag für den ersten Pkw eingereicht wird.
- Beide Pkw werden nur vom Versicherungsnehmer und seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden im Antrag genannten (Ehe-)Partner, die beide mindestens 23 Jahre alt sein müssen, gefahren. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, dürfen beide Pkw nur von dem im Antrag genannten Fahrer und/oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden (Ehe-)Partner, der ebenfalls im Antrag genannt werden muß, gefahren werden. Beide müssen mindestens 23 Jahre alt sein. Sonstige Personen dürfen den Pkw fahren, wenn sie selbst Halter eines anderen Pkw sind.

In einer ärztlich attestierten Notfallsituation dürfen auch sonstige Personen fahren, die selbst nicht Halter eines Pkw sind; dies gilt auch bei Fahrten eines Hotel- oder Autowerkstatt-Angestellten bzw. -Inhabers in Ausübung seines Dienstes.

- Die o. a. Beitragsermäßigungen gelten nur, wenn und solange sich der Vertrag für den Zweitwagen in den Schadenfreiheitsklassen SF 1/2 bis SF 2 befindet und schadenfrei ist, auch wenn in dieser Zeit ein Fahrzeugwechsel erfolgt.

Bei einer Schadenmeldung entfällt die o. a. Beitragsermäßigung bei der von der Schadenmeldung betroffenen Versicherungsart ab dem Zeitpunkt der Rückstufung aufgrund dieses Schadens.

Schlußerklärungen und wichtige Hinweise

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrags/der Verträge sind dieser Antrag und bei entsprechender Beantragung die folgenden zu den einzelnen Versicherungen geltenden Versicherungsbedingungen:

Kraffahrtversicherungen:

Die im Antrag enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB) und Tarifbestimmungen für die Kraffahrtversicherung (TB).

Rechtsschutzversicherung:

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Auf alle Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Rechtliche Selbständigkeit der beantragten Verträge

Die aufgrund dieses Antrages abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge.

Obliegenheiten des Antragstellers/Versicherungsnehmers

Der Antragsteller hat alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzuzeigen und die in diesem Antrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheines Umstände eintreten, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, oder sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände ändern, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Bei unrichtigen Angaben zu den Gefahrumständen oder arglistigem Verschweigen sonstiger Gefahrumstände kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder diesen anfechten oder den Versicherungsschutz versagen (§§ 16–22 und 29a VVG).

Bei Verschweigen einer Vorversicherung und bei unrichtigen Angaben zum Schadenfreiheitsrabatt ist der Versicherer gemäß TB Nr. 20 berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen.

Gefahrerhöhung nach Abschluß des Versicherungsvertrages

Nach Abschluß des Versicherungsvertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen. Andernfalls kann der Versicherer berechtigt sein, den Versicherungsschutz zu versagen (§§ 23–28 VVG). Deshalb muß der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich informieren, wenn sich die bei Vertragsabschluß vorhandenen Gefahrenmerkmale ändern.

Antragsbindefristen

Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1t Nutzlast gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von Personenmietwagen, Taxen und Selbstfahrivermietfahrzeugen.

Im übrigen hält sich der Antragsteller einen Monat an diese(n) Anträge (Antrag) gebunden.

Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung nach § 1 Abs. 2 AKB endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von 14 Tagen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag über die vorläufige Deckung beendet ist, gebührt dem Versicherer nach § 4a (4) AKB außerdem der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

Gebühren

Für die Ausfertigung eines Versicherungsscheines oder Nachtrags werden keine Gebühren erhoben.

Anzeigen und Erklärungen/Nebenabreden

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte Geschäftsstelle gesendet werden. Die Vertreter sind zur Entgegennahme nur mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

Tarif- und Bedingungsänderungen

Auf die Möglichkeit einer Tarifänderung (ggf. Beitragserhöhung) gemäß § 9 a AKB und einer Bedingungsänderung gemäß § 9 d AKB wird hingewiesen.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz – BDSG –

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das im Antragsformular abgedruckt ist.

Versichererwechsel

Ich willige ein, daß die Übermittlung der Bescheinigung über den Schadenverlauf gemäß Nr. 27a der Tarifbestimmungen direkt zwischen den Versicherungsunternehmen erfolgt.

Kundenservice und zuständige Aufsichtsbehörde

Wir möchten, daß Sie mit uns zufrieden sind und werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Sollte es dennoch einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wenden Sie sich bitte bei einer Kraffahrt- und Schutzbriefversicherung an den Versicherer.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute Ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Kfz-Versicherer

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Rechtsschutzversicherer

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 2 Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb 36 Monaten,

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Unfallversicherer

– Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

– Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

– außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldgänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch unabhängige Versicherungsmakler, Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu. In jedem Fall steht Ihnen als Ansprechpartner die Filialdirektion zur Verfügung.*

* gilt nicht für Versicherungsmakler

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.